

Inhalt	Seite
27. Bekanntmachung	
Satzung für die Sparkasse Dortmund	
Zweckverbandssparkasse der Städte	
Dortmund und Schwerte vom 01. Juni 2022	88
28. Bekanntmachung	
Eintragung eines Baudenkmals in die Denkmalliste der Stadt Schwerte	91
29. Bekanntmachung	
Satzung der Volkshochschule Schwerte vom 18.04.2022	92
30. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 21 „Jahnstraße“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren)	
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.05.2022	96
31. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 18 „Friedhofstraße“ der Stadt Schwerte inkl. seiner	
1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren)	
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.05.2022	100
32. Bekanntmachung	
Bekanntmachung der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) zum Antrag für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Iserlohn-Letmathe (Schälker Heide), Geschäftszeichen 46- 32.30.11-962.0007/21/1.6.2	104

27. Bekanntmachung

Satzung für die Sparkasse Dortmund Zweckverbandssparkasse der Städte Dortmund und Schwerte vom 01. Juni 2022

Auf der Grundlage des § 6 Sparkassengesetz NW hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Änderung Satzung für die Sparkasse Dortmund - Zweckverbandssparkasse der Städte Dortmund und Schwerte - beschlossen, die das Finanzministerium des Landes NW am 19. Januar 2022 genehmigt hat:

Satzung

für die

Sparkasse Dortmund Zweckverbandssparkasse der Städte Dortmund und Schwerte

vom 1. Juni 2022

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Dortmund, Zweckverbandssparkasse der Städte Dortmund und Schwerte mit dem Sitz in Dortmund, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Dortmund.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Dortmund und Schwerte.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht in der laufenden Kommunalwahlperiode bis 2025 aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) elf weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht ab der folgenden Kommunalwahlperiode ab 2025 aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu drei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Gemeinden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

- 1.) Die Änderung der Satzung für die Sparkasse Dortmund - Zweckverbandssparkasse der Städte Dortmund und Schwerte - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.) Die Satzungsänderung wurde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SpkG NW am 19.01.2022 durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen [Aktenzeichen: SK 20-02-1-7 III A 5 (Dortmund - Schwerte)] genehmigt.
- 3.) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Satzung kann sechs Monate nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass Gründe nach § 7 Abs. 6 Buchst. a) bis d) GO NW vorliegen.

Schwerte, 05.05.2022

gez.
Axourgos
Bürgermeister

Beschlussbestätigung

Gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Änderung der Satzung für die Sparkasse Dortmund - Zweckverbandssparkasse der Städte Dortmund und Schwerte - mit der von der Sparkassenaufsichtsbehörde genehmigten Fassung übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Schwerte, 05.05.2022

gez.
Axourgos
Bürgermeister

28. Bekanntmachung

Eintragung eines Baudenkmals in die Denkmalliste der Stadt Schwerte

Aufgrund des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen, Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) vom 11.03.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung teile ich Ihnen mit, dass das Gebäude Kampstraße 10 in 58239 Schwerte, Gemarkung Schwerte, Flur 39, Flurstück 21 mit Datum vom 06.05.2022 als Baudenkmal unter der Nr. 197 in Teil A der Denkmalliste der Stadt Schwerte eingetragen ist.

gez. Erdmann

29. Bekanntmachung

Satzung der Volkshochschule Schwerte vom 18.04.2022

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 und der §§ 4 und 15 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) vom 14.04.2000 (GV NW. S. 223), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 21.03.2022 folgende Satzung für die Volkshochschule Schwerte beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte ist Träger der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule Schwerte".
- (2) Die Volkshochschule hat ihren Sitz in der Stadt Schwerte.

§ 2 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und § 10 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung und arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Dem pädagogischen Personal wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Absatz 2, Satz 2 WbG).
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmenden gerichtet (§ 2 Absatz 2 WbG). Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Weiterbildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.) an. Darüber hinaus nimmt die Volkshochschule kommunale Servicefunktionen in gesellschaftlich wichtigen Bereichen wahr.

§ 3 Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW mit dem Schwerpunkt der Erwachsenenbildung. Die von ihr angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei bestimmten (z.B. abschlussbezogenen) Weiterbildungsveranstaltungen kann die Teilnahme von Vorkenntnissen oder vom Lebensalter abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert. Sie werden grundsätzlich von dem hauptberuflichen pädagogischen Personal geleitet.
- (3) Die Volkshochschule kann nach Bedarf Zweigstellen einrichten.

§ 4 Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird hauptberuflich geleitet.
- (2) Die Leitung der Volkshochschule hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
 - b) Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung
 - c) Verpflichtung des nebenberuflichen pädagogischen Personals
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung bezüglich des Weiterbildungsangebotes
 - e) Einladungen zu den Wahlversammlungen für die VHS-Konferenz
- (3) Die Leitung der Volkshochschule ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten der Volkshochschule.

§ 5 Hauptberuflich pädagogisches Personal Weiterbildungslehrkräfte Sozialpädagogisches Personal

- (1) Das hauptberufliche pädagogische Personal, Weiterbildungslehrkräfte und sozialpädagogisches Personal werden nach Maßgabe des Stellenplanes und unter Beteiligung der Leitung der Volkshochschule eingestellt.
- (2) Das hauptberufliche pädagogische Personal ist im Rahmen der ihnen übertragenen Fachbereiche für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen verantwortlich durch
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihre Abteilung,
 - b) Auswahl und Vorschlag zur Verpflichtung sowie pädagogische Beratung des nebenberuflichen pädagogischen Personals,
 - c) Studienberatung der Teilnehmenden,
 - d) eigene Lehrtätigkeit.
- (3) Das hauptamtliche pädagogische Personal und die Weiterbildungslehrkräfte sind Mitglieder der VHS-Konferenz.

§ 6 Nebenberuflich pädagogisches Personal

- (1) Die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen wird entsprechend vorgebildetem pädagogischen Personal übertragen, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen vereinbarten Lehrauftrag.
- (2) Sie wirken an der Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen mit durch
 - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - b) Besprechungen mit den Fachbereichsleitungen,
 - c) Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen für pädagogisches Personal.

§ 7 Mitwirkungsrechte der Teilnehmenden (§ 4 Abs. 3 WbG)

Die Teilnehmenden der Kurse haben das Recht, je Veranstaltung mit mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Semester eine Vertretung und eine Stellvertretung zur Teilnahme an der VHS-Konferenz zu wählen.

§ 8 VHS-Konferenz

- (1) Die institutionalisierte Mitwirkung des Personals und der Teilnehmenden in der Volkshochschule Schwerte zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt in der VHS-Konferenz.
- (2) Die VHS-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leitung der Volkshochschule oder über die Leitung der Volkshochschule an den Träger richten.
- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere:
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungs-Entwicklungsplanung.
- (4) Mitglieder der Konferenz sind
 - a) das nebenberufliche Personal, sofern sie mindestens eine Veranstaltung im Semester durchführen
 - b) die von den Kursen gewählten Vertretungen sowie deren Stellvertretung,
 - c) eine Vertretung der hauptamtlichen Weiterbildungslehrkräfte,
 - d) eine Vertretung des Verwaltungspersonals,
 - e) die Leitung der Volkshochschule sowie das weitere hauptamtliche pädagogische Personal.
- (5) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Leitung der Volkshochschule hat sich bei Empfehlungen, die sich an sie richten, der Stimme zu enthalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes oder seine Vertretung können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (Semester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird.
- (8) Die VHS-Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern (mit Ausnahme der Leitung der Volkshochschule und des hauptberuflichen pädagogischen Personals) für die Dauer von 2 Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung. Sie/Er leitet die Sitzungen und legt nach Absprache mit der Leitung der Volkshochschule die Tagesordnung für die Sitzung fest.
- (9) Die Leitung der Volkshochschule lädt die Mitglieder der VHS-Konferenz spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin ein.
- (10) Die/der Vorsitzende der VHS-Konferenz hat das Recht, in den Sitzungen des Verwaltungsrates in Angelegenheiten der Volkshochschule angehört zu werden.
- (11) Das Mandat der Mitglieder der VHS-Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

§ 9 Gebühren/ Honorare

- (1) Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Zur Honorierung des nebenberuflichen pädagogischen Personals sind Honorare nach der jeweils geltenden Honorarordnung zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Volkshochschule Schwerte vom 18.04.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Satzung für die Volkshochschule Schwerte vom 18.04.2022 stimmt mit dem am 21.03.2022 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.04.2022

gez.
Tim Frommeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

30. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 21 „Jahnstraße“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.05.2022

In seiner Sitzung am 02.03.2022 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Jahnstraße“ der Stadt Schwerte mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Parallel sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt am südlichen Rand der Schwerter Innenstadt, südwestlich der Ruhrstraße und östlich der Liethstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 99.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Jahnstraße“ ist entsprechend der Möglichkeiten des Bebauungsplanes komplett bebaut. Um Nachverdichtungen zur Wohnraumschaffung zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Die Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Jahnstraße“ der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 30.05.2022 bis einschl. 04.07.2022**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://nw.bauleitplanung-online.de/plane/schwerte>.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-637 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung, einschließlich Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Jahnstraße“ der Stadt Schwerte.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Aufhebung auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes keine nachteiligen – somit auch keine erheblichen – Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

II. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu diversen umweltbezogenen Themen.

1. Stellungnahme des LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 20.12.2021

- Thema: Denkmalschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB: Kultur- und sonstige Sachgüter

2. Stellungnahme des Kreis Unna – Organisationseinheit: Bauen und Planen – Sachgebiet: Planung und Wohnungswesen vom 18.01.2022

- Themen: Natur- und Klimaschutz, Bodenaltlasten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima

Weitere umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/21 Aufh.
Schwerte, 17.05.2022
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Jahnstraße“ der Stadt Schwerte vom 17.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

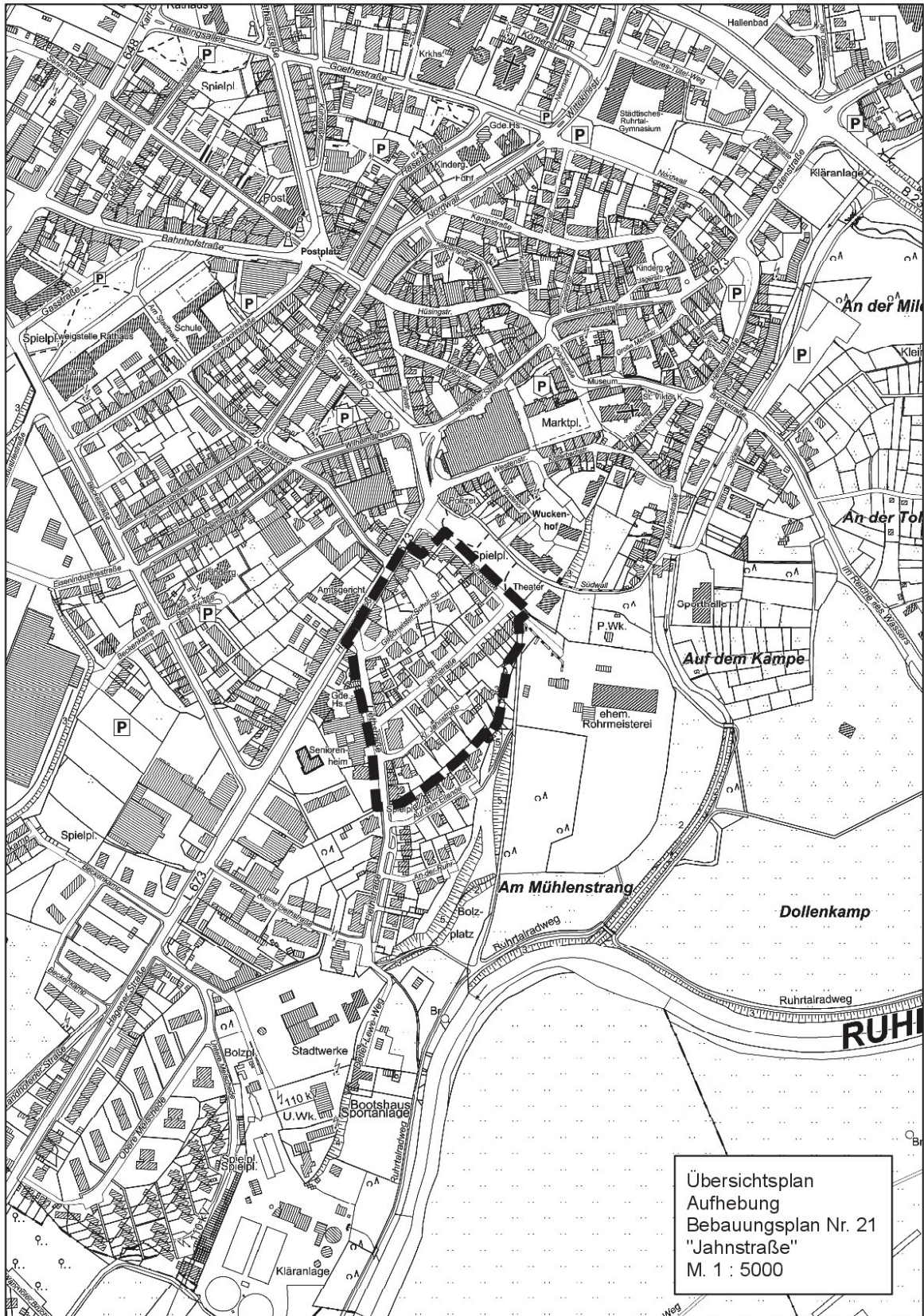
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.05.2022

gez.
Axourgos
Bürgermeister



31. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18 „Friedhofstraße“ der Stadt Schwerte inkl. seiner 1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.05.2022

In seiner Sitzung am 02.03.2022 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße“ der Stadt Schwerte inkl. seiner 1. und 2. Änderung mit den Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Parallel sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt am nördlichen Rand der Schwerter Innenstadt und erfasst das Gebiet nördlich der Gleisanlagen der DB zwischen Alter Dortmunder Weg und Hörder Straße (B 236) bis zur nördlichen Grenze des katholischen Friedhofes bzw. der südlichen Grundstücksgrenze des SB-Warenhauses Kaufland und der Wohnbebauung Pommernweg, siehe Übersichtsplan auf Seite 103.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße“ inkl. seiner 1. und 2. Änderung wurde weitestgehend plangemäß realisiert bzw. ist durch Bestand geprägt. Die seinerzeit festgesetzte neue Verkehrsstrasse durch den westlichen Baublock, die der verkehrlichen Neuordnung dienen sollte, wurde bis heute nicht umgesetzt und ist auch nicht mehr vorgesehen. Die damals erworbenen Flächen für den geplanten Verlauf der Friedhofstraße können nach Aufhebung des Bebauungsplanes freihändig durch die Stadt Schwerte veräußert werden. Der übrige Bereich des Bebauungsplanes wird sich in seiner Grundstruktur durch die Aufhebung nicht verändern.

Die Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße“ der Stadt Schwerte inkl. seiner 1. und 2. Änderung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 30.05.2022 bis einschl. 04.07.2022**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://nw.bauleitplanung-online.de/plane/schwerte>.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-637 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung, einschließlich Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße“ der Stadt Schwerte inkl. seiner 1. und 2. Änderung.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Aufhebung auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkgefüge

untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes keine nachteiligen – somit auch keine erheblichen – Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

II. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu diversen umweltbezogenen Themen

1. Stellungnahme des Kreises Unna - Organisationseinheit: Bauen und Planen - Sachgebiet: Planung und Wohnungswesen vom 01.10.2021 und 06.12.2021

- Thema: Bodenaltlasten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden

III. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Themen: Verkehr, Verkehrslärm, Versiegelung der Flächen und Auswirkungen auf die Umgebung, Freiflächen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Mensch, Fläche, Klima, Boden

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/18 Aufh.
Schwerte, 17.05.2022
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße“ der Stadt Schwerte inkl. seiner 1. und 2. Änderung vom 17.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

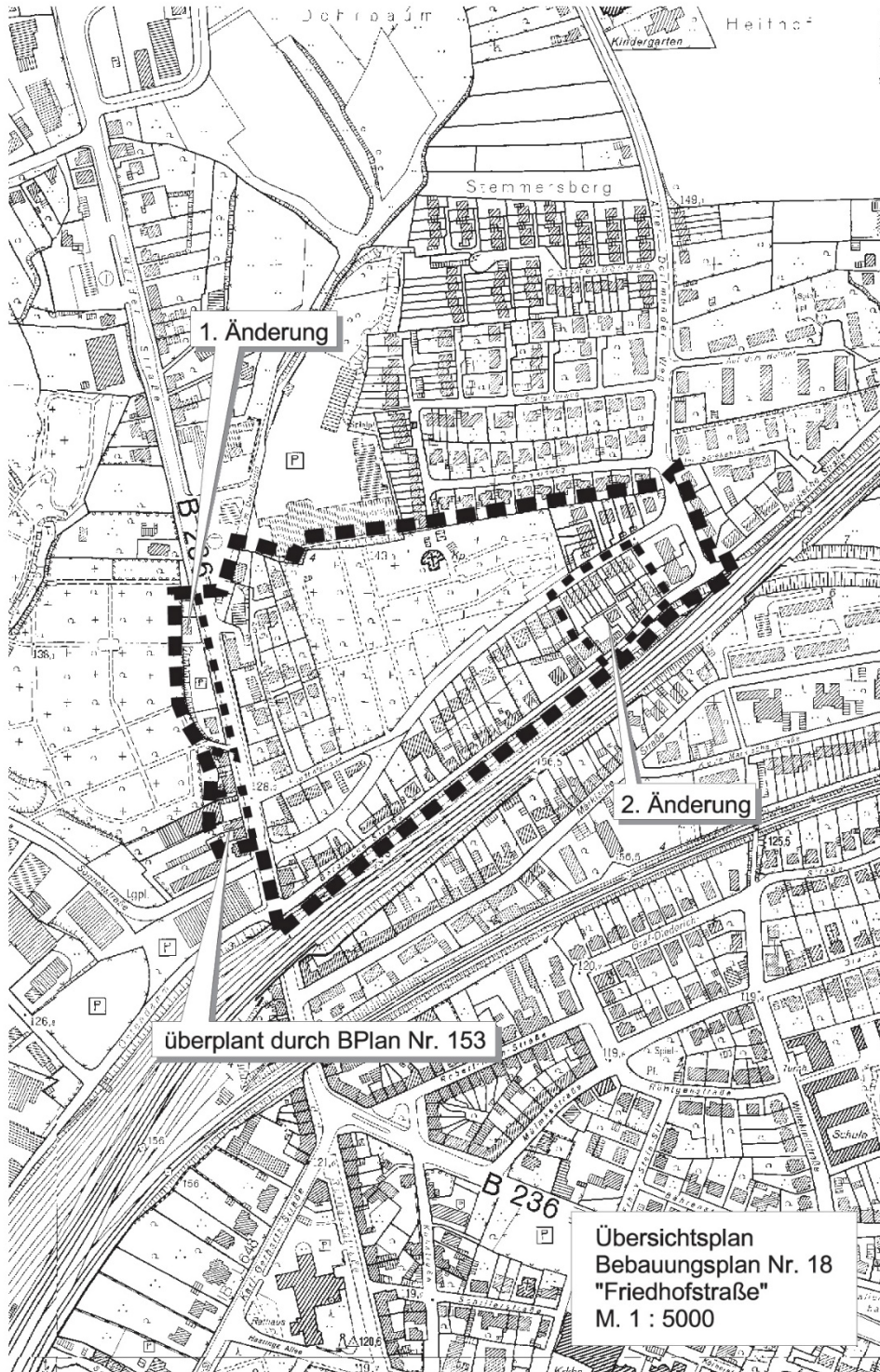
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.05.2022

gez.
Axourgos
Bürgermeister



32. Bekanntmachung



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 11.05.2022

BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DER ERSATZWEISEN ONLINE-KONSULTATION ANSTELLE EINES ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 5 ABSATZ 3 DES GESETZES ZUR SICHERSTELLUNG ORDNUNGSGEMÄßER PLANUNGS- UND GE-NEHMIGUNGSVERFAHREN WÄHREND DER COVID-19 PANDEMIE (PLANUNGSSICHERSTELLUNGSGESETZ – PlanSiG) ZUM ANTRAG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON DREI WINDENERGIEANLAGEN (WEA) IN ISERLOHN-LETMATHE (SCHÄLKER HEIDE), GESCHÄFTSZEICHEN 46-32.30.11-962.0007/21/1.6.2

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragte am 14.04.2021 beim Märkischen Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4, 6 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von ursprünglich vier WEA vom Typ Nordex N149/5.7 in Iserlohn-Letmathe auf dem Flurstück 29, Flur 1 und dem Flurstück 31, Flur 2, in der Gemarkung Letmathe. Unter dem 14.09.2021 nahm die Antragstellerin den Antrag bezogen auf eine WEA (WEA 4) zurück.

Der ursprünglich angedachte Erörterungstermin wurde am 24.06.2021 bekannt gegeben. Mit erneuter Bekanntmachung vom 16.09.2021 wurde dieser Termin aufgehoben mit der Ankündigung, dass ein neuer Erörterungstermin anberaumt wird, sobald dieser zweckgerichtet stattfinden kann.

Aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen wird nunmehr statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des PlanSiG durchgeführt.

Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Die zur Teilnahme Berechtigten haben die Gelegenheit, sich die Synopse aller eingegangenen Einwendungen, der hierzu erfolgten Antworten der Antragstellerin ABO-Wind, sowie die zu den Einwendungen abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden vom 01.06.2022 bis zum 15.06.2022 einzusehen.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich per E-Mail oder Briefpost nochmals zu ihren individuellen Argumenten, sowie den darauf erfolgten Erwidern und Stellungnahmen äußern. Diese ergänzende Äußerung muss der Genehmigungsbehörde bis zum 15.06.2022 zugehen.

Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die Verfahrensbeteiligten sowie diejenigen beschränkt, die sich geäußert haben.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird der Märkische Kreis die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von

Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Die Einwendungsfrist ist am 08.09.2021 abgelaufen. Alle erst danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im weiteren Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird in den Amtsblättern des Märkischen Kreises und der Städte Iserlohn, Hagen und Schwerte, sowie über das UVP-Verbund-Portal veröffentlicht.

Lüdenscheid, den 11.05.2022, Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0007/21/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper

Schwerte APP






Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

